dem Zweck, den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern« Sie kann sich demzufolge gegen alle Personen richten, die zur Beseitigung des rechtswidrigen Gewahrsams aktiv tätig werden, z* B« den Bestohlenen oder andere Personen, die den Täter an der Mitnahme der entwendeten Sachen hindern wollen*

Der Begriff "entwendete Sachen" verlangt, daß sich der Täter die Sachen durch eine Diebstahlshandlung in Form der Wegnähme (erste Alternative der §§ 153 und 177 StGB) zugeeignet hat* Er muß den Besitz an den Sachen tatsächlich erlangt und zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung noch inne haben* Nach dem Wesen dieser Straftat muß jedoch ein enger Zusammenhang zwischen der Entwendung und der gewaltsamen Besitzsicherung bestehen*, § 126 StGB kommt nicht mehr zur Anwendung, wenn der Täter bereits einen relativ gesicherten Gewahrsam an den entwendeten Sachen erlangt hat (Täter versucht, eine spätere Beschlagnahme der entwendeten Sachen in seiner Wohnung mit Gewalt zu verhindern)®

Der Vorsatz muß auf die gewaltsame Wegnahme bzw* die gewaltsame Besitzsicherung gerichtet sein® Boi der gewaltsamen Besitzsicherung muß der Täter in der Absicht handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern*

Der Versuch des Raubes ist strafbar (Abs* 2) und beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung* Bei der gewaltsamen Wegnahme ist der Raub vollendet, wenn der Täter die im fremden Gewahrsam stehenden Sachen weggenommen und eigenen Gewahrsam begründet hat* Bei der gewaltsamen BesitzSicherung ist die Strait at mit der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet* Der Täter muß in der Absicht handeln, den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern, er braucht dieses Ziel jedoch nicht erreicht zu haben* Das sozialistische, persönliche und private Eigentum wird durch § 126 StGB mitgeschützt und die Eigentumsverletzung durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Raubes miterfaßt, so daß die Straftatbestände zum Schutze des Eigentums (§§ 157 f* und 177 f* StGB) vom